



## Allerdurchlauchtiasten Aros= mächtigsten Airsten und Aerrn/Aerrn Ariederichs

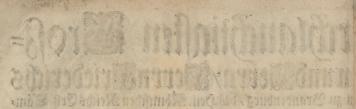
Bonigk in Breuffen / Marggrafen zu Brandenburg / des Heil. Kömischen Reiche Ertz Edmmerers und Chursursten (Drungvormenen Drungvon Oranien und Neuscharel zu Magdeburg Eleve Aulich/Berge/Stettin/ Dommern der Caffuben und Wenden/auch in Schlessen und zu Crossen Hertzogs/Hurggraffen zu Nürnberg Fürsten zu Halberstadt, Minden/Camin und Woers Graffen zuhohen Zollern Auppin der Marck Navensberg/ Hohenstein Zofzlenburg, Lingen/Buhren und Lehrdam/Marquis zu der Wehre und Wilssingen/Herrn zu Ravenstein der Laude Lauenburg und Butau re.

I gr verordnete Stadthalter / wurdlicher Beheimbter Erats und Arieges-Rath und zur Diegierung des Fürstenthumbs Salberstadt verordnete Braidene und Rähte 2c. Fügen hiermit jedermänniglis

den absonderlichen denen hirten und Schäffern zuwiffen.

Demnach eine Zeithero vielfaltige flagten bin und wieder absonderlichen ben denen Umbern eingelauffen/was gefialt die Birten und Schaffere in benen Acidern durch betreibung der Saat/unerfehlichen Schaden thaten/wiedann die Erfahrung in vorigen Jahre begeuget/daß gange Feld-Marchen übertriebenjund Dergeftalt zu Grunde gerichtet woeden, daß man nicht einmahlwiffen fonnen/obes Brach ober bestellete Aleter gewefen. Und obgleich dann und mann ein und ander nach ber Landigerichte. Dronung bestrafft worden fo zeiget doch die Erfahrung daß fich feiner baran gefehret und alfo ber intendirte Awell nicht erreichet werben mogen/zumahln der Schaffere eigenen Weitandenig nach/der gleichen übertreibung ihnen mehr vortheil brachte, als die angedrobete traffe wann fiegleich von ihnen exequiret winde/importiet. Daher Die Ackerleuthe fo woll als andere umb eine andere um nachtrucklie de Berordnung angehalten diesen ihren fuchen auch befundenen Umbständennach Statt gegeben worden; Alls wird benen gesamten hirten absonberlich benen Schaffers hiermit alles ernftes inhibret und gebothen/ fich berBetreibung ber Saat ganblich guenthalten/es mare dann bages einem und Dem andern von der Obrigteit nachgelaffen ober eine Breite gubetreiben verfauff mare/auff melden fall gwar foldes verftattet/folte aber benen benads bere / auff den Lande aber die Baurmeiftere ben dem Umbte ober Der Obrigfeit die bergleichen gu judieren bat anguseugen / in verbleibung beffen aber fole ten sie felbst mitto Athl. ftraffe beleget werden/wurde fiche auch (3) findendaß solches der gebuhr nach nicht angegenget ware/sondern von einem und dem andern verfchwiegen / so sollen dem eingen der solches den jedes Ohres Obrigfeit melden wird/beffen Rahme nicht allein verschwiegen sondern auch dem felben 2. Dithl. gur diferetion gegeben und foldes von dem Baurmeister überbie geseigte Geloffraffe exigiret werden / fals aber (4 ) von dato an die Thater nicht betreten merben folten / und fich bennoch einiger Schade befindet/h foll ber Schade befindtiger und bie gefammte Dirten fo in folde Relbinard treiben/ohne Unterscheidtzu deffen Erstattung angehalten/auch darbeneben in 25. Richl Straffe verfallen/und fo lange mit arrent beleget werden / bis fie ben Schaben nebft ber angebrobeten Straffe erlegt / Diejenigen aber/fo auffrifcher That ertapt/follen / es mogen Knechte ober Berren fein/aum erftenmahl zu Erfrattung des Schadens nehfretigung 25. Athal. Straffe angthalten und gleich fals so lange in Arrest behalten bis diese alles exfolget / 100° fern aber einer zum andermahl wurde betreten werden/foll der befundene Schade aus seinen bereitesten Mitteln ersetztund derjenige der daran schuldig ift / bem befinden nach der Dellig übergeben/oder fonften hart bestrafft werden. 2Borben aber ben Besammten Ackerleutben augleich unterfacet wirb/ ift / dem bennoem nach ver-Verlie liebergebendock in die Brach-Kelder zuhalten/damit das Wieh auch feine Nahrung haben könne. Wornach sich jebermans niglich absolichdie hiehen Salberstadt der Weben der in 1708.



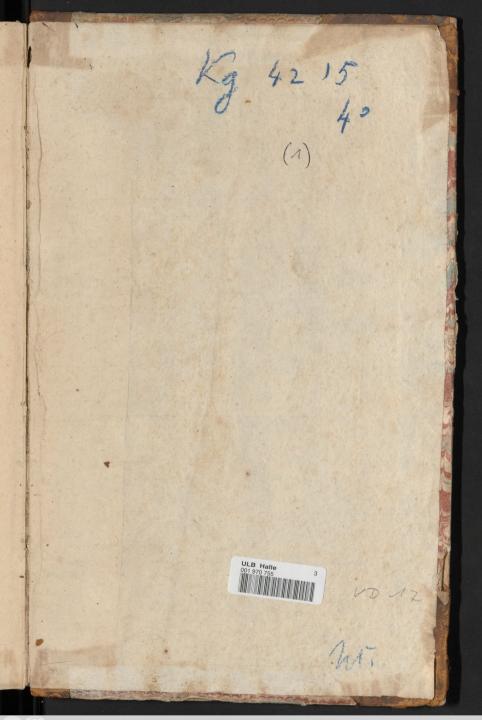


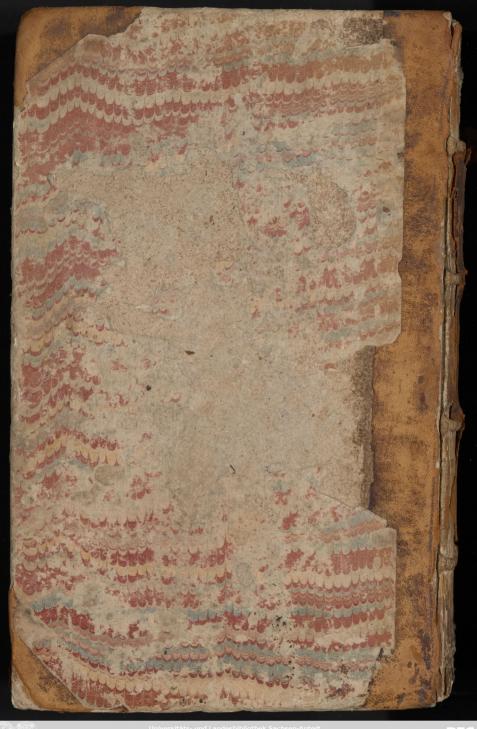
n zu Brandenburg der den Afrikanische Erneb Sung Schauer robn der nied und der der Brachburg School India i Burghen der nachbegen der Großen Gerhood Burgaren zu auchburg Zichen der Braken geboben Sohrenk wohn der Waard Receiver der Schaufen Tekgen zu Wehr und Regngen Herm zu Karenberg der andre nichten

wiedelicher Schiffeler Franz und Abeiger Karburd zur zur ger-

been accounted in the entire of a property of the despute and Schaffers in the counter of a property of the description of an analysis of the solution of the counter of the entire of t









## rdurchlauchtiasten Wroß= arggrafm zu Brandenburg / des Heil. Kömischen Reichs Erts Tämufchatel zu Magdeburg Lleve / Julich/Berge/Stettin/ rossen Hertzogs/Burggraffen zu Nürnberg Jürsten zu rossen Bergogs/Burggraffen zu Nürnberg Jürsten zu rossen Bergogs/Burggraffen zu Reichte Burgen Aberossen Bergogs/Burggraffen zu Reichte Burgen rossen Bergogs/Burggraffen zu Reichte rossen Burgen rossen Bergogs/Burggraffen zu Reichte rossen Burgen rossen

B.1

e

ti xiluzo

lern Ruppin der Marck Ravensberg Sobenstein Tok-DBlissingen/Herrn zu Ravenstein der Lande Lauenburg

jeimbter Etats und Arieges-Rathund zur efident und Rabte ic. Sugen biermit jedermanntalis

rn eingelauffen/was geftalt bie Birten und Schäffere in n vorigen Jahre bezeuget/daß gante Feld-Marcken überrach oder bestellete Acter gewesen. Und obgleich dann fahrung daß sich keiner daran gekehret und also der intencichen übertreibung ihnen mehr vortheil brachte, als die uthe fo woll als andere umb eine andere und nachbrücklis Alls wird benen gesamten Hirten absons n worden; at ganhlich zuenthalten es ware dann daß es einem und then fall swar solches verstattet/solte aber denen benachs Und damit aller Betrug desto ebender t/nachgelassen senn / des Nachts ausserhalb der Stadt werden/haben es (2) in denen Stadten die Thorfdreis judiciren hat anguzeugen / in verbleibung deffen aber folnach nicht angezeuget ware/sondern von einem und dem iffen Nahme nicht allein verschwiegen sondern auch dems ffe exigiret werden / fals aber (4.) von dato an die Thas btiget und die gesammte Hirten fo in folche Feldmarck perfallen/und so lange mit arreft beleget werden / bis sie follen / es mogen Knechte oder Herren fein/zum erften. fo lange in Arreft behalten big diefes alles erfolget / wo. eitesten Mitteln ersest/und derjenige der daran schuldig den Gesammten Ackerleuthen zugleich untersaget wird/ ine Nahrung haben könne. Wornach fich jedermans eschen Halberstadt den 29. Februarii 1708.